

Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die mit dem **Volkswirtschaftsplan 1979** in die Produktion eingeführt werden, sind die bestätigten Kosten- und Preisvorgaben für Z-Aufgaben (Einführungsaufgaben) von den für die Bestätigung zuständigen Organen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Wissenschaft und Technik mit folgenden Angaben bis zum **15. Februar 1978** zu übergeben:

1. Allgemeine Angaben
 - a) Hersteller des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
 - b) wirtschaftsleitendes Organ
 - c) Erzeugnisbezeichnung, ELN-Nr., Maßeinheit
2. Kennziffern zur Darstellung der ökonomischen Ziele
 - a) Kostenvorgabe/ME
 - b) Preisvorgabe/ME/BPAAP
 - c) auf den Hersteller entfallender Nutzensanteil/ME/inM
 - d) Produktionsmenge des Einführungsjahres
 - e) Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften in % zum Vergleichserzeugnis

Die Minister und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe regeln in eigener Verantwortung, daß ihnen die Kosten- und Preisvorgaben für ZO-Aufgaben bzw. WO- und B-Aufgaben so rechtzeitig vorliegen, daß sie bei der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1979 berücksichtigt werden können.

- 5.3. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 6. Abs. 3 Buchst. b (S. 93):
Als Bestandteil der Planentwürfe sind auch die Aufgaben zur Errichtung von Versuchsanlagen mit einem Wertumfang unter 0,5 Mio M und Experimentalbauten mit einem Wertumfang unter 1,0 Mio M auf dem Vordruck 1582 einzureichen, wenn dafür staatliche Aufgaben erteilt wurden.
- 5.4. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 6. Abs. 3 Buchst. b 3. Anstrich (S. 93):
- 5.4.1. Mit der Begründung zum Planentwurf Wissenschaft und Technik ist eine aufgabenbezogene Übersicht der NSW-Importe, die sich aus Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ergeben und zu denen Entscheidungen des Ministerrates der DDR bzw. der zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Ministerium für Außenhandel vorliegen, wie folgt einzureichen:

(auf Vordruck 9201)

III. Nr.	Bezeichnung der F.- u. E.-Aufgabe	Einführungsjahr	einmaliger Import 1 000 VM	laufender Import für die Produktion für durchschnittl. 12 Monate a) Erzeugnis 1 000 b) Menge VM
1	a	3	4	5 6

- 5.4.2. In der Begründung zum Planentwurf ist die Einhaltung der Mindestzuführung von Beschäftigten für Aufgabenkomplexe des Staatsplanes Wissenschaft und Technik insbesondere der Vorlauftforschung und der technologischen Forschung zu bestätigen. Abweichungen sind zu begründen.
- 5.4.3. In der Begründung zum Planentwurf Wissenschaft und Technik sind ausgehend von den staatlichen Aufgaben die relativen Einsparungen an Roh- und Werkstoffen durch Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik und weiterer Rationalisierungsmaßnahmen (Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Mengeneinheiten) und ihr Anteil an der gesamten notwendigen Einsparung (Basis Senkung des spezifischen Verbrauchs volks-

wirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe — MES) in % wie folgt nachzuweisen:

(auf Vordruck 9201)

bfd. Nr.	Bezeichnung d. Position	ME	Einsparungen im Basisjahr	Planjahr	Anteil an der gesamten notwendigen Materialeinsparung in % im Planjahr
1	2 3		4	5	6

Dieser Nachweis hat im Rahmen der Nomenklatur der Materialeinsatzschlüssel gemäß Teil II Abschn. 7 Ziff. 1.2. (S. 125) der Planungsordnung zu erfolgen. Zur Berechnung der Einsparungen sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der Effektivität von wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Investitionen (Veröffentlicht in „Die Wirtschaft“ 1976 Beilage Nr. 2) mit zugehörigen zu legen. Den vorhabenbezogenen betrieblichen Berechnungen über die materialökonomischen Effekte sind die Hinweise des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (Mitteilungen Nr. 10/1977) zugehörig zu legen.

Die Einsparungen an NSW-Importen sind für das Basisjahr und das Planjahr gesondert auszuweisen.

- 5.5. Zu Teil II Abschn. 3 Ziff. 2.2.1. (S. 54):
Die Übersicht über wichtige Arbeitsstufen und Termine der Forschung und Entwicklung für Aufgabenkomplexe, Aufgaben (Themen) im Planjahr 1978 (Vordruck 9201) ist um Spalte 6 zu erweitern. In dieser Spalte ist die zu erreichende Qualitätszielstellung für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Einführung in die Produktion anzugeben. Bei prüfpflichtigen Erzeugnissen ist das geplante Gütezeichen, bei nicht prüfpflichtigen Erzeugnissen sowie bei Verfahren, die den fortgeschrittenen internationalen Stand mitbestimmen, ist der Buchstabe „A“ und bei Erzeugnissen und Verfahren, die dem internationalen Stand entsprechen, der Buchstabe „B“ anzugeben.

6. Planung der Grundfonds und Investitionen

- 6.1. Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 3.2. Abs. 3 (S. 101):
Die WB und die den Ministerien unterstellten Kombinate haben die „Aussonderungsquote“ entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen zu differenzieren und den unterstellten Betrieben und Einrichtungen als absolute Wertgröße des Aussonderungsvolumens zu übergeben. Bei der Differenzierung der staatlichen Planaufgaben ist die Wertgröße des Aussonderungsvolumens durch Angaben über aussondernde Grundmittel (Anlagen, Ausrüstungen u. a.) zu ergänzen.
- 6.2. Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 7. (S. 106):
Die Industrieministerien und die Ministerien für Bauwesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Verkehrswesen, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für Umweltschutz und Wasserwirtschaft haben als Bestandteil ihres Planentwurfs an die Staatliche Plankommission Übersichten über den Gesamtbedarf an Projektierungsleistungen und seine Deckung einzureichen.
 - a) Auf Vordruck 9208 ist die Projektierungsbilanz des Ministeriums für zweigspezifische Projektierungsleistungen (ohne Spezialprojektierungsleistungen gemäß Buchst. b) zur Sicherung der Investitionsvorhaben und für sonstige Aufgaben auszuweisen. Aus dem in Ziff. 7.3. Abs. 5 (S. 108) der Planungsordnung⁶

⁶ Die gesamten notwendigen Einsparungen für das Planjahr errechnen sich aus:

(MES It staatlicher Planaufgabe 1977 - MES It staatlicher Aufgabe 1978) X industrielle Warenproduktion It. staatlicher Aufgabe 1978.